

**Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bilshausen  
über Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles und über Aufwandsentschädigung  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44, 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bilshausen über Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles und über Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (1) 1. Satz erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 18 €.

§ 8 (1) 2. Satz wird ergänzt um

1.4 Erstellung und Pflege der Homepage der Gemeinde Bilshausen 26 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bilshausen, den 28.05.2015

L.S.

Gemeinde Bilshausen  
Die Bürgermeisterin

gez. Anne-Marie Kreis

(Anne-Marie Kreis)